

**Stadt Brandenburg an der Havel**  
DER OBERBÜRGERMEISTER

Stadt Brandenburg an der Havel, 14767 Brandenburg an der Havel

An die Mitglieder  
der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg  
an der Havel

STADT BRANDENBURG AN DER HAVEL  
DER OBERBÜRGERMEISTER

AUSKUNFT ERTEILT  
Oberbürgermeister Steffen Scheller

Altstädtischer Markt 10  
14770 Brandenburg an der Havel

Tel.: (03381) 58 70 01  
Fax: (03381) 58 70 04  
E-Mail: oberbuergermeister@  
stadt-brandenburg.de

**Anfrage der Fraktion DIE LINKE zur SVV am 27.11.2019 zur  
Personalsituation im Jobcenter Brandenburg an der Havel**

DATUM

27.11.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

UNSER ZEICHEN  
SVBRB-338/2019

bezüglich der in o.g. Anfrage aufgeworfenen Fragen hatte ich den  
Geschäftsführer des Jobcenters Brandenburg an der Havel um  
Beantwortung gebeten.

IHR ZEICHEN/SCHREIBEN VOM  
338/2019 12.11.2019

Per Email vom 22.11.2019 ist Herr Glaser der Bitte nachgekommen.  
Bei den in der Folge aufgeführten Antworten handelt es sich um Zitate  
aus dieser Beantwortung:

*Wie hoch ist der aktuell umgesetzte Betreuungsschlüssel für  
Leistungsberechtigte bis zum 25. Lebensjahr, bei über 25-Jährigen bis zur  
Altersgrenze im Amt Brandenburg an der Havel ?*

*Wie hoch ist der aktuell umgesetzte Betreuungsschlüssel für Leistungs-  
berechtigte für die Leistungssachbearbeitung im Amt Branden an der Havel*

|          | eLb  | Personal<br>IST | Betreuung<br>IST |
|----------|------|-----------------|------------------|
| U25      | 931  | 14,10           | 1: 66            |
| Ü 25     | 6111 | 36,15           | 1:169            |
| Leistung | 4971 | 36,15           | 1:137            |

BANKVERBINDUNGEN  
Mittelbrandenburgische Sparkasse  
IBAN: DE55 1605 0000 3611 6600 26  
BIC: WELADED1PMB

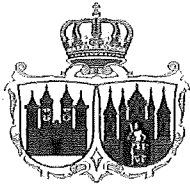
Brandenburger Bank  
IBAN: DE81 1606 2073 0000 5055 60  
BIC: GENODEF1BRB

Postbank Berlin  
IBAN: DE10 0010 0010 0651 8191 09  
BIC: PBNKDEFF100

Steuernummer: 048/144/00560  
Gläubiger-Identifikationsnummer:  
DE 13 ZZZ 00000018553

Stand 22.11.19, Datenbasis: gleitender Jahresdurchschnitt Oktober 2018 - September 2019 (eLB),  
gleitender Jahresdurchschnitt August 2018 - Juli 2019 (BG)

DATENSCHUTZ  
Hinweise zur Datenverarbeitung und  
zum elektronischen Schriftverkehr:  
[www.stadt-brandenburg.de/datenschutz](http://www.stadt-brandenburg.de/datenschutz)



Hinweis:

Nach § 44c Abs. 4 SGB II sind für die Personalbedarfsermittlung Betreuungsschlüssel für den Bereich Markt & Integration für unter-25jährige (1 zu 75) sowie über-25jährige (1 zu 150) als Regelfall (Orientierungswert) zu berücksichtigen. Für die Standortbestimmung zur Personalausstattung einer gemeinsamen Einrichtung anhand von Kennzahlen steht das Vorgehensmodell zur Verfügung. Die Übersicht zeigt den tatsächlichen Betreuungsschlüssel auf Basis der im JC beschäftigten Vollzeitäquivalenten. Die Berechnungen der Betreuungsschlüssel werden im Rahmenkonzept SGB II erläutert.

**Betreuungsschlüssel unter-25jährige (U25)** gesetzlicher Orientierungswert: 1 zu 75

Kunden: Alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) U25 ohne

- 75 Prozent der ELB mit einem Nichtaktivierungsgrund nach § 10 SGB II
- U25 mit einem monatlichen Einkommen von > 800 Euro

Personal: Fachkräfte, (Fach-)Assistenzkräfte und 50 % der Teamleitung im Bereich U25 sowie anteilmäßige Zuordnung der Mitarbeiterkapazität aus dem Kundenportal.

**Betreuungsschlüssel über-25jährige (Ü25)** gesetzlicher Orientierungswert: 1 zu 150

Kunden: Alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) Ü25 ohne

- Ü25 mit einem monatlichen Einkommen von > 800 Euro

Personal: Fachkräfte, (Fach-)Assistenzkräfte und 50 % der Teamleitung im Bereich Ü25 sowie anteilmäßige Zuordnung der Mitarbeiterkapazität aus dem Kundenportal.

**Betreuungsschlüssel Leistungsgewährung** Es existiert kein gesetzlicher Orientierungswert. Beschluss Trägerversammlung 1:115

Kunden: Bedarfsgemeinschaften

Personal: Fachkräfte, (Fach-)Assistenzkräfte und 50 % der Teamleitung im Bereich Leistungsgewährung sowie anteilmäßige Zuordnung der Mitarbeiterkapazität aus dem Kundenportal.

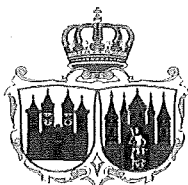
*Wie viele erwerbsfähige SGB II-Leistungsempfänger gibt es aktuell in der Stadt? Wie viele gelten davon als arbeitslos?*

*Wie viele nicht erwerbsfähige Leistungsempfänger gibt es aktuell in der Stadt?*

Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) gelten gem. § 7 SGB II Personen, die

- das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben,
- erwerbsfähig sind,
- hilfebedürftig sind und
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Als erwerbsfähig gilt gem. § 8 SGB II, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Innerhalb der Grundsicherungsstatistik SGB II werden Personen nur dann als erwerbsfähige Leistungsberechtigte ausgewiesen, wenn sie Arbeitslosengeld II beziehen.



**Stadt Brandenburg an der Havel**  
DER OBERBÜRGERMEISTER

|                                          |       |
|------------------------------------------|-------|
| Erwerbsfähige Leistungsberechtigte       | 5.786 |
| Nicht Erwerbsfähige Leistungsberechtigte | 2.120 |
| Bedarfsgemeinschaften                    | 4.716 |

|                         |       |
|-------------------------|-------|
| Bestand an Arbeitslosen |       |
| Insgesamt               | 2.124 |

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Eckwerte des Arbeitsmarktes im Rechtskreis SGB II (Berichtsmonat Okt.2019)

*Wie schätzt der Jobcenterpersonalrat die Arbeitssituation zum eingesetzten Personal ein?*

Orientiert an § 44c Absatz 2 Ziff. 8 SGB II stellt die Trägerversammlung einen Kapazitätsplan für die gemeinsame Einrichtung auf. Bei der Aufstellung der Kapazitätspläne unterliegen die gemeinsamen Einrichtungen den Weisungen der Träger nach § 44k Absatz 2 SGB II. Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende genehmigen die Kapazitätspläne im Rahmen ihrer Zuständigkeiten. Der Personalrat des Jobcenters Brandenburg a.d.H. ist bei der Haushaltsaufstellung des Kapazitätenplanes beteiligt und hat seit 2018 ein Anhörungsrecht bei der Trägerversammlung. Dieses Recht hat er auch 2018 in Anspruch genommen. Die Trägerversammlung gab dem Personalrat dazu auch eine Rückantwort (siehe Anlage 1).

*Gegen wie viele Leistungsberechtigte bis zum 25. Lebensjahr und über 25-Jährige bis zur Altersgrenze sind aktuell Sanktionen verhängt und in welcher Form?*

Der Anteil von sanktionierten ELB an allen ELB beträgt im JC BRB a.d.H. nur 2,7 %. Nähere Auswertungen dazu finden Sie in der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Tabellen, Sanktionen (Monatszahlen), Nürnberg, Juli 2019 (siehe Anlage 2)

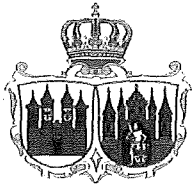
*Wie ist der Krankenstand der Mitarbeiter des Brandenburger Jobcenters für 2018 und 2019? Bitte differenziert nach Empfängergruppen angeben.*

Für das Jobcenter BRB a.d.H. als gemeinsame Einrichtung besteht die Besonderheit zwei Beschäftigtengruppen (Bundesagentur für Arbeit und Kommunalbeschäftigte Stadt BRB a.d.H.) für die es unterschiedliche Auswertungsmodelle gibt in einer vergleichbaren Form zusammenzuführen. Dabei sind datenschutzrechtliche und Mitbestimmungsrechte der örtlichen Gremien ebenfalls zu berücksichtigen. Daraus ergibt sich beiliegende Zusammenfassungen (siehe Anlage 3) Weitere Differenzierungen bestehen nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Steffen Scheller

Anlagen



Hinweis:

Nach § 44c Abs. 4 SGB II sind für die Personalbedarfsermittlung Betreuungsschlüssel für den Bereich Markt & Integration für unter-25jährige (1 zu 75) sowie über-25jährige (1 zu 150) als Regelfall (Orientierungswert) zu berücksichtigen. Für die Standortbestimmung zur Personalausstattung einer gemeinsamen Einrichtung anhand von Kennzahlen steht das Vorgehensmodell zur Verfügung. Die Übersicht zeigt den tatsächlichen Betreuungsschlüssel auf Basis der im JC beschäftigten Vollzeitäquivalenten. Die Berechnungen der Betreuungsschlüssel werden im Rahmenkonzept SGB II erläutert.

**Betreuungsschlüssel unter-25jährige (U25) gesetzlicher Orientierungswert: 1 zu 75**

Kunden: Alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) U25 ohne

- 75 Prozent der ELB mit einem Nichtaktivierungsgrund nach § 10 SGB II
- U25 mit einem monatlichen Einkommen von > 800 Euro

Personal: Fachkräfte, (Fach-)Assistenzkräfte und 50 % der Teamleitung im Bereich U25 sowie anteilmäßige Zuordnung der Mitarbeiterkapazität aus dem Kundenportal.

**Betreuungsschlüssel über-25jährige (Ü25) gesetzlicher Orientierungswert: 1 zu 150**

Kunden: Alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) Ü25 ohne

- Ü25 mit einem monatlichen Einkommen von > 800 Euro

Personal: Fachkräfte, (Fach-)Assistenzkräfte und 50 % der Teamleitung im Bereich Ü25 sowie anteilmäßige Zuordnung der Mitarbeiterkapazität aus dem Kundenportal.

**Betreuungsschlüssel Leistungsgewährung** Es existiert kein gesetzlicher Orientierungswert. Beschluss Trägerversammlung 1:115

Kunden: Bedarfsgemeinschaften

Personal: Fachkräfte, (Fach-)Assistenzkräfte und 50 % der Teamleitung im Bereich Leistungsgewährung sowie anteilmäßige Zuordnung der Mitarbeiterkapazität aus dem Kundenportal.

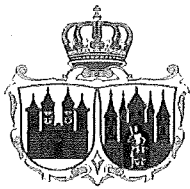
*Wie viele erwerbsfähige SGB II-Leistungsempfänger gibt es aktuell in der Stadt? Wie viele gelten davon als arbeitslos?*

*Wie viele nicht erwerbsfähige Leistungsempfänger gibt es aktuell in der Stadt?*

Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) gelten gem. § 7 SGB II Personen, die

- das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben,
- erwerbsfähig sind,
- hilfebedürftig sind und
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Als erwerbsfähig gilt gem. § 8 SGB II, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Innerhalb der Grundsicherungsstatistik SGB II werden Personen nur dann als erwerbsfähige Leistungsberechtigte ausgewiesen, wenn sie Arbeitslosengeld II beziehen.



**Stadt Brandenburg an der Havel**  
DER OBERBÜRGERMEISTER

|                                          |       |
|------------------------------------------|-------|
| Erwerbsfähige Leistungsberechtigte       | 5.786 |
| Nicht Erwerbsfähige Leistungsberechtigte | 2.120 |
| Bedarfsgemeinschaften                    | 4.716 |

|                                |       |
|--------------------------------|-------|
| <b>Bestand an Arbeitslosen</b> |       |
| Insgesamt                      | 2.124 |

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Eckwerte des Arbeitsmarktes im Rechtskreis SGB II (Berichtsmonat Okt.2019)

*Wie schätzt der Jobcenterpersonalrat die Arbeitssituation zum eingesetzten Personal ein?*

Orientiert an § 44c Absatz 2 Ziff. 8 SGB II stellt die Trägerversammlung einen Kapazitätsplan für die gemeinsame Einrichtung auf. Bei der Aufstellung der Kapazitätspläne unterliegen die gemeinsamen Einrichtungen den Weisungen der Träger nach § 44k Absatz 2 SGB II. Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende genehmigen die Kapazitätspläne im Rahmen ihrer Zuständigkeiten. Der Personalrat des Jobcenters Brandenburg a.d.H. ist bei der Haushaltsaufstellung des Kapazitätenplanes beteiligt und hat seit 2018 ein Anhörungsrecht bei der Trägerversammlung. Dieses Recht hat er auch 2018 in Anspruch genommen. Die Trägerversammlung gab dem Personalrat dazu auch eine Rückantwort (siehe Anlage 1).

*Gegen wie viele Leistungsberechtigte bis zum 25. Lebensjahr und über 25-Jährige bis zur Altersgrenze sind aktuell Sanktionen verhängt und in welcher Form?*

Der Anteil von sanktionierten ELB an allen ELB beträgt im JC BRB a.d.H. nur 2,7 %. Nähere Auswertungen dazu finden Sie in der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Tabellen, Sanktionen (Monatszahlen), Nürnberg, Juli 2019 (siehe Anlage 2)

*Wie ist der Krankenstand der Mitarbeiter des Brandenburger Jobcenters für 2018 und 2019? Bitte differenziert nach Empfängergruppen angeben.*

Für das Jobcenter BRB a.d.H. als gemeinsame Einrichtung besteht die Besonderheit zwei Beschäftigtengruppen (Bundesagentur für Arbeit und Kommunalbeschäftigte Stadt BRB a.d.H.) für die es unterschiedliche Auswertungsmodelle gibt in einer vergleichbaren Form zusammenzuführen. Dabei sind datenschutzrechtliche und Mitbestimmungsrechte der örtlichen Gremien ebenfalls zu berücksichtigen. Daraus ergibt sich beiliegende Zusammenfassungen (siehe Anlage 3) Weitere Differenzierungen bestehen nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Steffen Scheller

Anlagen



An den Geschäftsführer des  
Jobcenters Brandenburg an der Havel  
Herrn Glaser/ Trägerversammlung

Brandenburg, den 14.05.2018

Sehr geehrter Herr Glaser,  
Sehr geehrte Mitglieder der Trägerversammlung,

zunächst möchten wir uns ausdrücklich dafür bedanken, dass Sie uns die Möglichkeit einräumen gem. §78 Abs. 3 BPersVG eine Stellungnahme zu Haushaltsaufstellung Personal für 2019 abzugeben.

Wir als Gremium möchten jedoch am Rande anmerken, dass wir es begrüßen würden, mehr Zeit eingeräumt zu bekommen um uns mit dieser – wie wir finden – wichtigen Thematik auseinanderzusetzen. Als ausreichend empfinden wir nicht – die Unterlagen am 03.05.2018 für eine PR – Sitzung am 07.05.2018 überstellt zu bekommen.

In diesem Zusammenhang uns dann allumfänglich mit der Thematik fachlich, inhaltlich erstmals auseinanderzusetzen erscheint uns in diesem zeitlichen Rahmen (verkürzte Woche wegen Brückentage) kaum möglich. Auch in Anbetracht dessen, dass die Personalratsarbeit ein Ehrenamt ist und wir uns letztlich noch in den originären Tätigkeitsbereichen tag täglich wiederfinden.

Auf Grund der Kurzfristigkeit der Einladung ist es uns ebenfalls nicht möglich, heute persönlich der Trägerversammlung beizuwohnen. Wir bitten dies zu entschuldigen.

#### **Stellungnahme PR zum Personalhaushalt:**

Grundsätzlich zeigt die Auswertung des GF, dass augenscheinlich das Jobcenter Brandenburg an der Havel personell „gut aufgestellt“ ist.

Statistisch betrachtet mag dies auch so sein. Als Gremium befürworten wir, dass geplant ist, mit den vorhandenen Personalressourcen weiter zu arbeiten.

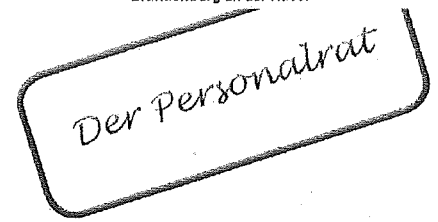
Hinterfragt werden muss jedoch, ob an dieser Stelle die statistischen Zahlen realistisch sind für die Arbeit die unsere Kolleginnen und Kollegen hier Tag für Tag leisten.

#### **1. Vermittlung**

Sie stellen fest, dass z.B. der %- tuale Anteil an ELB mit verfestigtem L- Bezug im JC BRB nicht nur deutlich über dem Vergleichswert liegt, sondern sogar das Maximum im SGB-II-Typ IIIe darstellt.

Daraus kann abgeleitet werden, dass die ursprüngliche Vorgehensweise in der Vermittlung nicht mehr zwingend zielführend sein wird.

Es wird von Nöten sein, mehr Zeit für eine komplexere Beratung zu investieren. Dementsprechend werden dann zukünftig im Schnitt jedoch weniger Kunden pro Woche



beraten werden können um einen qualitativen Standard zu gewährleisten. Dies zieht automatisch einen höheren Personalbedarf nach sich. Auch muss den Kollegen/innen mehr Beraterisches Knowhow zur Verfügung gestellt werden (Schulungen) um den gestiegenen Anforderungen in den Gesprächen gerecht zu werden.

## 2. Leistungsbereich

Wie bereits vorher festgestellt, stellt die Quote der ELB mit verfestigtem Leistungsbezug im JC Brandenburg an der Havel im Vergleichstyp das Maximum dar. Diese Variabel hat den größten Einfluss auf den Personalansatz im Leistungsbereich. Je höher die Quote, desto höher die eingesetzte Bearbeitungszeit je BG.

Auch die Quote für BG's mit Mehrbedarf liegt deutlich über dem Median und auch außerhalb des 1. und 3. Quartils.

Auch diese Quote wirkt sich „positiv“ auf den Personalansatz aus, da je höher die Quote, desto höher die eingesetzte Bearbeitungszeit.

Weiterhin liegt auch der Zugang an Leistungsempfängern nach dem SGB II über dem Median und nur knapp unter dem 3. Quartil. Auch hierbei handelt es sich um eine Quote, die sich auf die Bearbeitungszeit auswirkt, denn je höher die Quote, desto größer die eingesetzte Bearbeitungszeit.

Festzustellen ist damit, dass fast alle Quoten, die sich erhöhend auf die Bearbeitungszeiten im Leistungsbereich auswirken, über dem Median des Vergleichstyp liegen bzw. teilweise das Maximum bilden. Dazu kommt weiterhin, dass sich fast monatlich die fachlichen Hinweise zum Leistungsrecht ändern. D.h. die Kolleginnen und Kollegen im Leistungsbereich müssen sich ständig mit der geänderten Rechtsauffassung auseinander setzen, diese Erkennen (z.B. durch Lesen der fachlichen Hinweise neben der regulären Arbeit) und richtig anwenden.

Aus unserer Sicht ändert daran auch der auf den 1. Blick positiv erscheinende Betreuungsschlüssel von 1:106 nichts. Für den Leistungsbereich gibt es, anders als im Vermittlungsbereich, keinen gesetzlich festgeschriebenen Betreuungsschlüssel. Der im Vergleichstyp ermittelte Wert stellt lediglich einen Orientierungsrahmen dar, der zu Grunde gelegt werden **kann**, aber nicht muss. Vielmehr sind die individuellen Bedingungen vor Ort entscheidend. Diese sind wie bereits dargestellt im JC Brandenburg an der Havel nicht besonders positiv.

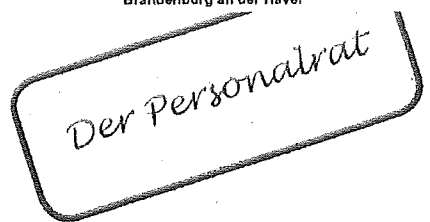
### Anmerkung zur „Erhöhung“ der Anzahl der Sachbearbeiterstellen

Wegen der angestiegenen komplizierten Fallgestaltungen im LG, erhöhen Sie die Anzahl der Sachbearbeiterstellen. Grundsätzlich sehen wir hier ebenfalls den Bedarf.

Allerdings bestand diese 3. Stelle im LG Bereich bereits, wurde jedoch im Jahr 2015 gehoben, um eine Stelle in der Tätigkeitsebene II zu schaffen.

Es handelt sich also nur um eine „Rückabwicklung“ der Erhöhung. Die Stelle wird nun lediglich wieder bedarfsgerecht eingesetzt.

Wir würden an dieser Stelle eine „echte“ Personalmehrung für den Leistungsbereich fordern!



Aus diesem Grund sehen wir die Stellenmehrung kommunalseitig in der Tätigkeitsebene II kritisch.

Aus Sicht des Gremiums ist das Jobcenter Brandenburg an der Havel ab der TEIII sehr gut aufgestellt.

128 Mitarbeiter werden von 1 GF, 2 BL's, 10 TL's, 2 Controllern, 1 Fachexperten, 1 BCA sowie 1 Personalsachbearbeiterin unterstützt.

Wenn Gelder für Stellenmehrungen vorhanden sind, sehen wir vorrangige Bedarfe, für die Stellenbesetzungen im Bereich Leistung und Markt+Integration bzw. Nachbesetzungen von (Krankheits-)Ausfällen, um den reibungslosen Dienstbetrieb zu gewährleisten.

Auch wird aus unserer Sicht den personellen Ausfällen in der Planung keine Bedeutung zugemessen bzw. ist diese nicht erkennbar.

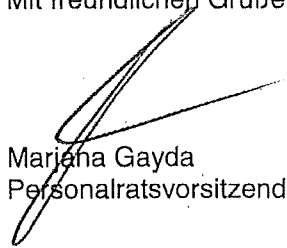
Gerade im Hinblick auf die bereits vorliegenden Langzeiterkrankungen einiger Kolleginnen und Kollegen, wovon eine bereits seit fast 2 Jahren trägerseitig nicht nachbesetzt wird und somit von den fleißigen Kollegen/innen vor Ort kompensiert werden muss.

Langzeitausfälle sind im JC BRB keine Ausnahme mehr. In den kommenden Wochen und Monaten werden diverse Kollegen/innen in allen Bereichen durch geplante Operationen, Reha-Kuren, Elternzeiten oder ähnliches ausfallen.

Auch ist uns nicht bekannt, dass freie Teilzeitannteile vollumfänglich nachbesetzt werden.

Wenn eine Personalplanung immer nur „am untersten Limit“ erfolgt, können in diesen Fällen die Personalausfälle nicht mehr kompensiert werden. Dies geht zu Lasten der Kollegen/innen die vor Ort sind und unter Umständen können wir aus diesem Grund unseren gesetzlichen Auftrag nicht erfüllen. Es ist auch nicht hinnehmbar, dass erwartet wird, dass Kollegen/innen wegen falscher statistischer Personalplanung Überstunden machen müssen, um Beschwerden durch Kunden zu vermeiden, mit denen sie sich letztlich dann auch wieder auseinandersetzen müssen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Marijana Gayda  
Personalratsvorsitzende

  
Jana Weber  
stellv. Personalratsvorsitzende



Anlage 2

## Sanktionen im Jobcenter Brandenburg an der Havel

Berichtsmonat Juli 2019

|                            | Neu festgestellte Sanktionen |                                          |                  | Bestand ELB | Bestand ELB mit mindestens einer Sanktion |                          | Bestand arbeitslose ELB | Bestand arbeitslose ELB mit mindestens einer Sanktion |                                       |
|----------------------------|------------------------------|------------------------------------------|------------------|-------------|-------------------------------------------|--------------------------|-------------------------|-------------------------------------------------------|---------------------------------------|
|                            | Anzahl neu sanktionierte ELB | Anzahl neu sanktionierte arbeitslose ELB | Anzahl insgesamt |             | absolut                                   | Anteil an allen ELB in % |                         | absolut                                               | Anteil an allen arbeitslosen ELB in % |
| unter 25 Jahren            | 18                           | 7                                        |                  | 928         | 29                                        | 3,1                      | 234                     | 9                                                     | 3,8                                   |
| von 25 bis unter 55 Jahren | 62                           | 23                                       |                  | 3.829       | 123                                       | 3,2                      | 1.707                   | 62                                                    | 3,6                                   |
| von 55 Jahren und älter    | 11                           | 5                                        |                  | 1.305       | 14                                        | 1,1                      | 452                     | 4                                                     | 0,9                                   |
| gesamt                     | 91                           | 35                                       | 115              | 6.062       | 166                                       | 2,7                      | 2.393                   | 75                                                    | 3,1                                   |

|                 | Bestand ELB mit mindestens einer Sanktion | Bestand wirksamer Sanktionen zum Stichtag | Leistungs-kürzung durch Sanktion in % <sup>1)</sup> | Durchschnittliche Höhe der Kürzungen durch Sanktion in Euro (bezogen auf alle ELB mit mindestens einer Sanktion) |                                |                       |
|-----------------|-------------------------------------------|-------------------------------------------|-----------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|-----------------------|
|                 |                                           |                                           |                                                     | Gesamt-regelleistung                                                                                             | davon<br>Regel- und Mehrbedarf | Kosten der Unterkunft |
| unter 25 Jahren | 29                                        |                                           | 24,6                                                | 125,99                                                                                                           | 111,87                         | 14,11                 |
| gesamt          | 166                                       | 251                                       | 21,2                                                | 131,58                                                                                                           | 113,33                         | 18,25                 |

1) Anteil der Kürzung durch die aktuell wirksamen Sanktionen einer Person an dem Leistungsanspruch, den die Person ohne Sanktionierung gehabt hätte

2) Gesamtregelleistung (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) umfasst den Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts, Leistungen für Mehrbedarfe, Kosten der Unterkunft, sowie – bis zum 31.12.2010 – den befristeten Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld gemäß § 24 SGB II a.F.

\* Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert. Fehlende Werte können wegen unplausibler bzw. unvollständiger Datenlage auftreten.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Tabellen, Sanktionen (Monatszahlen), Nürnberg, Juli 2019)

Stand: 28.06.2019

## Methodische Hinweise - Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

### Sanktionen (allgemein)

Rechtsgrundlage für die Sanktionierung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) bildet § 31 SGB II in Verbindung mit § 31a SGB II bzw. § 32 SGB II.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen müssen alle Möglichkeiten ausschöpfen, um ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern. Wenn dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten Arbeit zumutbar ist, muss er sich aktiv darum bemühen, seine Hilfebedürftigkeit zu beenden und aktiv an allen Maßnahmen mitwirken, die dieses Ziel unterstützen. Kommen die Leistungsberechtigten diesen Verpflichtungen ohne wichtigen Grund nicht nach, treten Sanktionen ein, die eine Kürzung bis hin zum völligen Wegfall des Arbeitslosengeldes II vorsehen können.

Die Informationen über den Umfang von Sanktionierungen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende finden entsprechende Berücksichtigung in der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende SGB II. Dabei wird grundsätzlich nach der Erhebungsmethode bzw. dem Zählkonzept unterschieden. Einerseits werden nach dem Bestandskonzept Sanktionierungen sowie deren Umfang bzw. deren leistungsrechtliche Auswirkungen am Bestand der leistungsberechtigten Personen nach dem SGB II gemessen (Sanktionsbestand). Andererseits werden auch die im Berichtszeitraum neu ausgesprochenen Sanktionen über ein Bewegungskonzept (nur Zugänge) gemessen (Sanktionsbewegungen).

### Sanktionsbestand

Für die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) im Bestand wird festgestellt, ob zum Stichtag mindestens eine wirksame Sanktion vorliegt. Auf Basis dieser Bestandszählung wird dargestellt, wie viele erwerbsfähige Leistungsberechtigte zum Stichtag sanktioniert sind, wie viele Sanktionen gegen diese erwerbsfähigen Leistungsberechtigten vorliegen und wie sich die Sanktionen auf die Höhe des Leistungsbezugs auswirken.

Sanktionen werden im Regelfall für einen Zeitraum von 3 Monaten festgesetzt. Bei mehrmaliger Pflichtverletzung können für überschneidende Zeiträume mehrfach Sanktionen ausgesprochen werden. Statistisch werden im Bestandskonzept alle zum Stichtag wirksamen Sanktionen erfasst, d. h. die Bestandsmessung umfasst alle Sanktionen, deren Gültigkeitsdauer über den Stichtag der Bestandsmessung reichen. Daher kann ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter zum Stichtag im Bestand mit mehreren Sanktionen belegt sein. Sanktionen, die zwar in der Vergangenheit, jedoch nicht mehr am statistischen Stichtag wirksam waren, werden zum jeweiligen Berichtsmonat nicht berücksichtigt.

Die Höhe einer Sanktion wird prozentual am Regelbedarf ermittelt; in der Regel 30 %, bei Meldeversäumnissen 10 % des Regelbedarfs. Sanktionen mindern das Arbeitslosengeld II, also den Regelbedarf Alg II, Mehrbedarfe, laufende Kosten der Unterkunft sowie bis Ende 2010 den Zuschlag nach Bezug von Alg. Bei wiederholter Pflichtverletzung kann das Arbeitslosengeld II vollständig entfallen. Die Leistungskürzung durch Sanktionen wird statistisch als Gesamtbetrag aller zum Stichtag wirksamen Sanktionen der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten dargestellt. Dabei kann danach differenziert werden, wie stark die einzelnen Leistungsarten von der Leistungskürzung durch Sanktionierung betroffen sind.

### Neu festgestellte Sanktionen (Sanktionsbewegungen)

Die Anzahl der neu festgestellten Sanktionen wird nach dem Bewegungskonzept als Zugänge von Sanktionen ausgewertet.

Abweichend vom sogenannten Stichtags-Personenkonzept beim Sanktionsbestand wird im Rahmen von Sanktionsbewegungen (neu festgestellte Sanktionen) nicht betrachtet, wie viele Personen zum Stichtag eine wirksame Sanktion haben. Ziel ist hier vielmehr, Aussagen darüber zu treffen, wie viele Sanktionen in einem bestimmten Zeitraum (Berichtsmonat) neu ausgesprochen wurden.

Bei dieser Auswertungsform verändert sich die Betrachtungsweise bzw. das Betrachtungsobjekt. Auswertungsobjekt ist nicht die Person, sondern die neu festgestellte Sanktion.

Durch die sachverhaltsspezifische Betrachtungsweise der Sanktionen ist es möglich, sanktionsbezogene Merkmale wie bspw. den Grund der einzelnen Sanktionen zu ermitteln. Darüber hinaus werden zur jeweiligen Sanktion auch die personenbezogenen Informationen zu dem von der Sanktion betroffenen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ermittelt.



## **Methodische Hinweise - Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)**

### **Sanktionsquote**

Die Sanktionsquote für erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) setzt die Anzahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten eines Berichtsmonats mit mindestens einer gültigen Sanktion (Sanktionsbestand) zur Anzahl aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten eines Berichtsmonats in Beziehung.

- Im Zähler sind nur die ELB mit mindestens einer zum Stichtag wirksamen Sanktion enthalten.
- Im Nenner sind alle ELB zum Stichtag enthalten.

Dabei ist zu beachten, dass die Nennergröße auch einen Anteil von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten enthält, die nicht verpflichtet sind, eine Arbeit aufzunehmen, weil ihnen eine Arbeitsaufnahme nicht zumutbar ist.

Dies ist z. B. bei Alleinerziehenden mit Kindern unter 3 Jahren oder erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die noch die Schule besuchen, der Fall. Dementsprechend kommt für diesen Personenkreis die Mehrzahl der möglichen Sanktionsgründe überhaupt nicht in Betracht. So können in diesen Fällen keine Sanktionen z. B. wegen der Weigerung, eine Arbeit oder Maßnahme aufzunehmen, ausgesprochen werden. Bei der Betrachtung der Höhe dieser Quote muss also berücksichtigt werden, dass die Grundgesamtheit im statistischen Sinne nicht voll ausschöpfbar ist.

Die Aussagekraft von intertemporären und interregionalen Vergleichen sowie von Vergleichen zwischen bestimmten soziodemographischen Gruppen, für die die Quote vornehmlich dient, wird dadurch nicht eingeschränkt.

Ergänzend wird eine Sanktionsquote für arbeitslose ELB gebildet, die berücksichtigt, dass sich manche Sanktionsgründe nur auf arbeitslose ELB beziehen können. Diese setzt die Anzahl arbeitsloser ELB mit mindestens einer zum Stichtag gültigen Sanktion zur Anzahl aller arbeitslosen ELB in Relation. Die Zahl der arbeitslosen ELB stimmt aus methodischen Gründen nicht exakt überein mit der Zahl der Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II.

Ergänzend zur Sanktionsquote der jeweiligen Berichtsmonate wird zudem in Zeitreihen als Jahreswert der Jahresdurchschnitt der monatlichen Sanktionsquote ausgewiesen.





# Gesundheitsquote JC 01.01.18 bis 31.12.18

Stand: 13.02.19

|                    | Quote in %<br>BA | Quote in %<br>Kommune |
|--------------------|------------------|-----------------------|
| Insgesamt          | 91,11            | 89,57                 |
| Beamte/Beamtinne   | 93,95            | 90,00                 |
| Arbeitnehmer/innen | 90,67            | 89,14                 |
| Vollzeit           | 90,58            | 91,89                 |
| Teilzeit           | 92,80            | 82,66                 |
| weiblich           | 90,17            | 87,53                 |
| männlich           | 93,77            | 96,84                 |

## Gesundheitsquote BA Vergleich 2017 mit 2018

Stand: 13.02.19

|                    | Quote in %<br>2017 | Quote in %<br>2018 |
|--------------------|--------------------|--------------------|
| insgesamt          | 91,17              | 91,11              |
| Beamte/Beamtinne   | 94,02              | 93,95              |
| Arbeitnehmer/innen | 90,79              | 90,67              |
| Vollzeit           | 90,50              | 90,58              |
| Teilzeit           | 93,63              | 92,80              |
| weiblich           | 90,53              | 90,17              |
| männlich           | 93,06              | 93,77              |

## Gesundheitsquote kommunal Vergleich 2017 und 2018

Stand: 13.02.19

|                    | Quote in %<br>2017 | Quote in %<br>2018 | Ausfalltage je MA<br>im Durchschnitt<br>2018 |
|--------------------|--------------------|--------------------|----------------------------------------------|
| Insgesamt          | 92,41              | 89,57              | 26,08                                        |
| Beamte/Beamtinne   | 94,02              | 90,00              | 25,00                                        |
| Arbeitnehmer/innen | 90,79              | 89,14              | 27,16                                        |
| Vollzeit           | 90,50              | 91,89              | 20,27                                        |
| Teilzeit           | 93,63              | 82,66              | 43,69                                        |
| weiblich           | 90,53              | 87,53              | 31,17                                        |
| männlich           | 93,06              | 96,84              | 7,90                                         |
| Leistung/Eingangs: | 89,90              | 90,62              | 23,45                                        |
| M&I                | 87,74              | 86,93              | 32,67                                        |
| Sonstige           | 89,68              | 91,07              | 22,33                                        |

